

Gräfensteiner Holzrechte

Wegen der Ausübung der Gräfensteiner Forstrechte war es in letzter Zeit mehrfach zu Meinungsverschiedenheiten gekommen. Teilweise bestanden sowohl beim Forst als auch in der Bevölkerung irrige Vorstellungen. Es ging um Fragen wie:

Für welches Holz gelten die Gräfensteiner Rechte?

- Darf mit Motorsägen gearbeitet werden?
- Benötigt man bei der Arbeit mit der Motorsäge einen Motorsägenschein?
- Dürfen bei der Ausübung Wege mit Kraftfahrzeugen benutzt werden?
- Bedarf es dazu einer Erlaubnis des Forstes?
- Gelten die Rechte auch in der Kernzone?
- Gelten die Gräfensteiner Rechte überhaupt noch?
- Und dergleichen mehr.

Die Gräfensteiner Rechte sind Jahrhunderte altes Recht. Solche Rechte verfallen allerdings, wenn Sie bestimmte Zeit nicht mehr ausgeübt werden. Um die Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen und die Rechte zu sichern, sind Verbandsbürgermeister Becker und der Merzalber Bürgermeister Benno Schwarz die Sache angegangen. Nachdem eine Einigung mit dem zuständigen Forstamt nicht möglich war, konnten mit Hilfe des Pirmasenser Rechtsanwaltes Dr. Neuburger in längeren, nicht immer ganz leichten Verhandlungen konnte mit den Landesforsten nun folgende Absprachen getroffen werden, mit der die Erhaltung der Gräfenstein Holzrechte nachhaltig gesichert wird:

1. Die seit Jahrhunderten bestehenden Gräfensteiner Holzrechte gelten, was die Werbung von Brennholz anbelangt, uneingeschränkt fort.
2. Berechtigt sind Bürger, die schon mindestens ein Jahr im Bereich des ehemaligen Gräfensteiner Landes wohnen, also in den Gemeinden Rodalben, Merzalben, Clausen, Leimen, Petersberg, Münchweiler (hier allerdings nur die Bewohner rechts der Rodalb).
3. Die Bürger sind berechtigt, Holz zum Eigenbedarf in haushaltsüblichen Mengen unentgeltlich im Wald zu schlagen und zu holen.
4. Das gilt für folgendes Holz:

- *dürre Bäume bis zu einer Stärke von 9 cm über dem Stock*
- *Schlagabraum bis zu einer Stärke von 3 cm*
- *Windfallholz, wobei der Einzelwindfall nicht größer als 1/4 Klafter sein darf = 0,89 Raummeter = 1,25 Ster. Eichen sind davon ausgenommen.*

In früherer Zeit wurde mitunter bei dünnen Bäumen eine Stärke bis 20 cm zugelassen und beim Schlagabraum gab es teilweise keine Begrenzung. Die Landesforsten vertreten die Auffassung, dass die Erweiterung freiwillig gewährt wurde, und wollen es bei der Eintragung im Forstkataster belassen, zumal den Bürgern die Möglichkeit eröffnet wurde, den heute viel stärker belassenen Schlagabraum zur Selbstwerbung gegen Entgelt zu erwerben. Der Forst wurde gebeten, dies großzügig zu handhaben.

5. Die Bürger haben das Recht, beim Forst Abraumholz zur Selbstwerbung zu erwerben. In diesem Fall schließen sie mit dem Forst den üblichen Vertrag, dessen Bedingungen zu beachten sind.
6. Die Gräfensteiner Holzrechte bleiben uneingeschränkt auch in der so genannten Kernzone erhalten (§ 8 Abs. 3 der Landesverordnung Naturpark Pfälzerwald).
7. Für das Fällen der Bäume können auch Motorsägen verwendet werden.
8. Auf der Einhaltung bestimmter Walddtage wird nicht mehr bestanden. Möglich ist also jeder Werktag.
9. Für das Abfahren des Holzes können Kraftfahrzeuge benutzt werden, ohne dass es dazu einer Erlaubnis des Forstes bedarf. Um einer missbräuchlichen Benutzung der Waldwege zu begegnen, wird bei den Bürgermeistern der Gemeinden und bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Rodalben eine Liste ausgelegt, in der sich Bürger eintragen können, die Holz im Rahmen der Gräfensteiner Holzrechte holen. Sie erhalten dabei unbürokratisch einen Holzschein, der für zwei Monate gilt und sie berechtigt, mit Kraftfahrzeugen in den Wald zu fahren.
10. *Von Seiten der Gemeinden wird angeregt, vor Verwendung von Motorsägen einen so genannten Motorsägenschein zu erwerben, sofern man nicht ohne ohnehin über die entsprechenden Kenntnisse verfügt. Zur Bedingung gemacht wird das allerdings nicht. Mit der Holzliste wird die Ausübung der Holzrechte dokumentiert, was wichtig für die künftige Erhaltung der Rechte ist.*
11. *Bei der Verwendung von Motorsägen wird dringend angeraten, Schutzkleidung zu tragen (Helm und Schnitthutzhose).*